

Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1 - Allgemeiner Parteienverkehr
Dienstag 7.30-12 Uhr und 16-19 Uhr; Freitag 7.30-12 Uhr
Volksbank Mödling, Kto.-Nr. 2840 · Landes-Hypothekenbank NO, Kto.-Nr. 3555-00560 · Sparkasse Baden, Kto.-Nr. 1500-000037

Bezirkshauptmannschaft Mödling, PLZ 2340

An die
Österreichischen Bundesbahnen
Generaldirektion

Elisabethstr. 18
1010 Wien

Beilagen

9-N-8324

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
68011-6-1984

Bearbeiter
Dr. Gamauf

(02236) 88 511 Durchwahl
Kl. 74

Datum
2. April 1984

Betrifft
Republik Österreich, Österreichische Bundesbahnen, zwei Ailanthus auf der
Parz.Nr. 1737/1, Eisenbahnbuch, KG. Mödling, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gem. § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500, die beiden Ailanthus auf der Parz.Nr. 1737/1, Eisenbahnbuch, KG. Mödling, im Alter von ca. 120 Jahren, einer Höhe von 16 m bzw. 14 m und einem Stammumfang von 4,20 m bzw. 2,80 m zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit. werden die Österreichischen Bundesbahnen als Eigentümer der beiden Ailanthus ermächtigt, im Interesse der Verkehrssicherheit verkehrsgefährdende Baumteile zu entfernen bzw. die notwendigen Schutz- und Pflegemaßnahmen an diesen Bäumen so wie bisher durchzuführen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da die beiden Bäume auf Eisenbahngrund liegen, ist hierfür auch die Bestimmung nach § 2 Abs. 3 leg. cit. anzuwenden, welche besagt, daß durch den Naturschutz Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bundesheeres, des Bergbaues oder des

Eisenbahn-, Straßen- und Luftverkehrs dienen, nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Vom Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes wurde folgendes Gutachten abgegeben:

"Der Gesundheitszustand dieser Bäume kann als gut angenommen werden (geringer Dürrastanteil). Die zwei Ailanthus, inmitten des Stadtgebietes Mödling, beim Bahnhof Mödling stehend, haben durch ihren schönen Wuchs, inmitten von Asphalt und Beton, eine besonders der Schönheit dienende Funktion und entsprechen somit den Bestimmungen des § 9 NÖ Naturschutzgesetz und sind unter Naturdenkmal zu stellen."

Der verkehrstechnische Sachverständige hat gleichfalls ein Gutachten erstattet und ausgeführt, daß vom verkehrstechnischen Standpunkt keine Bedenken gegen die Erklärung zum Naturdenkmal dann bestehen, wenn auch in Zukunft gewährleistet wird, daß die erforderlichen Lichtraumprofile freigehalten und die verkehrsgefährdenden Teile der Bäume (morsch und dürr) rechtzeitig entfernt werden.

Da durch die im Spruch ausgesprochene Ermächtigung die Österreichischen Bundesbahnen als Eigentümer der beiden Bäume weiterhin die erforderlichen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen durchführen dürfen, stand der Naturdenkmalerklärung nichts mehr im Wege.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

Ergeht gleichlautend an

2. die Stadtgemeinde Mödling, z.Hdn.d.Hr. Bürgermeister
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. GR-24/683
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/4, 1014 Wien, zu Zl. B/4-S-62/455-1984

6. das Bezirksgericht Wien - Innere Stadt, Eisenbahnbuch, Justizpalast, Museumstr. 12, 1010 Wien, mit dem Ersuchen, gem. § 15 NÖ Naturschutzgesetz um Ersichtlichmachung im Eisenbahnbuch und Übermittlung von je zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Auszuges aus dem Eisenbahnbuch nach Ersichtlichmachung.

Für den Bezirkshauptmann
D r . G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist

~~am~~
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 7. Aug. 1984
Für den Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

51 NG 411/11
- 9430 / 111 06 / 11

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

An
Stadtgemeinde Mödling
Pfarrgasse 9
2340 Mödling



Beschcheid mit

27. Okt. 2011

rechtskräftig

f.d.R.d.A. f. (Fischer)

MDW3-N-115/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at
Fax 02236/9025-34281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn
Fischer Sabine

02236 9025
Durchwahl
34285

Datum
30.09.2011

Betrifft

1 Götterbaum (Ailanthus) in der Stadtgemeinde Mödling, Gst.Nr. 1737/1, Baum Nr. 5511, Naturschutzbuch EBI.Nr. 62; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Grundstück Nr. 1737/1, KG. Mödling, Götterbaum (Ailanthus) mit der Baum Nr. 5511.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 2. April 1984, Zl. 9-N-8324, wurden 2 Götterbäume (Nr. 5511 und Nr. 5513) zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutächtlichen Stellungnahme vom 27. Mai 2011 unter Anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales, wobei es sich bei dem Widerruf nur um 1 Götterbaum - Baum Nr. 5511 handelt, eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und nicht mehr die Kriterien eines Naturdenkmales erfüllt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal bei dem Baum Nr. 5511 zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl. NÖ UA-161315/012

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Sonnleitner)